

**Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken
anderer Muttersprache in den Regionalsynodalrat
(WO GRKaM RSR)**

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) In Regionen, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die beiden vom Gemeinderat gemäß § 1 Abs. 3 Konst GRKaM gewählten Mitglieder der Wahlversammlung. Die Wahlberechtigten werden von der Regionalleitung zu einer Wahlversammlung eingeladen.
- (2) In Regionen, in deren Gebiet nur eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, wählt deren Gemeinderat den Vertreter in den Regionalsynodalrat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Ordnung.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte in der Region.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Sitz in der Region haben.

§ 3 Wahl

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

letzte Änderung: 20.12.2023 (Amtsblatt 13/2023)